



Aktenzeichen: Pet 2-19-15-49-046038

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.04.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Verstöße gegen Vorgaben der Corona-Verordnungen als Straftaten geahndet werden sollen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die bestehenden Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die entsprechende Maßnahmen zuließen, auch angewandt werden sollten, um die Bevölkerung besser zu schützen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Seite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 63 Mitzeichnungen und 96 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs in die parlamentarische Prüfung einbezogen wird. Der Ausschuss bittet in diesem Zusammenhang um Verständnis dafür, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Der Infektionsschutz ist durch ein umfassendes Sanktionsregime abgesichert. Relevante Bußgeldvorschriften finden sich in § 73 Abs. 1a IfSG. Dort sind eine Anzahl von Verstößen gegen Regelungen des IfSG erfasst und Geldbußen von bis zu 25.000 Euro festgelegt. Danach handelt ordnungswidrig, wer gegen per Landesverordnung erlassene Schutzmaßnahmen verstößt, wenn die Verordnung insoweit auf § 73 IfSG verweist (§ 73 Abs. 1a Nr. 24 i. V. m. §§ 32, 28 IfSG).



Das IfSG sieht zudem eigene Straftatbestände vor (§§ 74 ff. IfSG). Nach § 74 wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine in § 73 Abs. 1 oder Abs. 1a Nr. 1 bis 7, 11 bis 20, 22, 22a, 23 oder 24 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch ein in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet. Folglich kann sich bereits nach geltendem Recht jemand strafbar machen, wenn er aufgrund eines Verstoßes gegen per Landesverordnung erlassene Schutzzvorschriften ordnungswidrig handelt und ein Verbreitungserfolg eintritt.

Weitere Strafvorschriften sieht § 75 Abs. 1 IfSG vor. Dort sind Verstöße gegen bestimmte Pflichten des IfSG unter Strafe gestellt, ohne dass es auf einen Verbreitungserfolg ankommt. Kommt ein Verbreitungserfolg hinzu, findet der Qualifikationstatbestand des § 75 Abs. 3 IfSG Anwendung, der eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht.

Da jedoch die Einleitung von Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren in der Verantwortlichkeit des jeweiligen Bundeslandes liegt, sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.